



Informationen zu Erdwärmesonden

Erdwärme gilt nach Bundesberggesetz als bergfreier Bodenschatz. Dies bedeutet, dass sich das Eigentum an einem Grundstück nicht auf die Erdwärme erstreckt. Das Aufsuchen oder die Gewinnung von Erdwärme bedarf damit grundsätzlich der bergrechtlichen Gestattung. In Bayern werden jedoch nur Bohrungen von **mehr als 100 m Tiefe** oder Projekte mit einer thermischen Leistung von **mehr als 0,2 MW** bergrechtlich behandelt.

Die Bohrung zur Herstellung einer Erdwärmesonde ist in der Regel ein nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) anzuzeigender Erdaufschluss. Die Anzeige muss mindestens 1 Monat vor Beginn der Bohrarbeiten beim zuständigen Landratsamt erfolgen.

Wenn die Erdwärmesondenanlage bis ins Grundwasser reicht oder geeignet ist, sich mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auszuwirken, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt die Bohranzeige nach Art. 30 BayWG.

Bohrungen über 100 m Tiefe müssen zusätzlich bergrechtlich behandelt werden. Hier sind weitere Angaben in den Antragsunterlagen erforderlich.

Für Anlagen mit einer Verdampferleistung bis 50 kJ/s, die nicht im Bereich von Heilquellen- und Wasserschutzgebieten, im Altlastenkataster eingetragenen Flächen oder in aus anderen Gründen wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten liegen, ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BayWG erforderlich. Hierzu ist zusammen mit dem Antrag ein Gutachten eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG mit dem entsprechenden Anerkennungsbereich vorzulegen. Das Landratsamt Landsberg am Lech entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Benutzung. Ergeht keine Mitteilung gilt die Erlaubnis als erteilt.

Größere Anlagen erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG. Ein Gutachten ist hier nicht erforderlich, da der Antrag in fachlicher Hinsicht vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim überprüft wird.

Die Formulare „Bohranzeige“ und „Antrag auf Erlaubnis“ finden Sie in unserem Downloadbereich unter <http://www.landkreis-landsberg.de/natur-umwelt/wasserrecht/formulare-und-merkblaetter/>. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf zu finden.

Bohranzeige – erforderliche Unterlagen

- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Flurkarte M 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizziertem Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschließlich Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- Hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder gleichwertig

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – erforderliche Unterlagen

- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Flurkarte M 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizziertem Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschließlich Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder gleichwertig
- Sicherheitsdatenblatt des Wärmeträgermediums bei WGKI Stoffen
- Nachweis des Widerstands gegenüber Frost-Tauwechselbelastungen (bei minimalen Spitzenlasttemperaturen von $< 0\text{ C}^\circ$)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Verpressmaterials
- Ggf. Gutachten eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft

Das Formular „Bohranzeige“ bzw. „Antrag auf Erlaubnis“ ist vollständig auszufüllen und beim Landratsamt Landsberg am Lech zusammen mit den jeweils erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Unterlagen werden in **3-facher Ausfertigung** benötigt.

Hinweis:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim stellt auf seiner Internetseite unter (http://www.wwa-wm.bayern.de/grundwasser_boden/geothermie/was_ist_geothermie/index.htm) ein umfangreiches Serviceangebot zum Thema „Geothermie“ zur Verfügung. Neben Informationen zu Bauausführung und Genehmigungsverfahren finden sich hier auch Übersichtskarten zur wasserwirtschaftlichen Standortbeurteilung von Erdwärmesonden.

Die max. zulässige Tiefe der Sonden sollte bereits im Rahmen der Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Herr Enthaler, Tel. 0881/182-216) abgestimmt werden.

Bei rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Landsberg am Lech, Frau Wagler-Schmid, Tel. 08191/129-131, Email: sylvia.wagler@lra-ll.bayern.de, Zimmer 218.